

## 25 Prüfung der Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des Rundfunk Berlin-Brandenburg – Teil 2

### 25.1 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die von den Ländern Berlin und Brandenburg errichtet wurde, um deren Bevölkerung mit Rundfunk und Telemedien zu versorgen. Er finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, die durch die Beitragszahlenden aufgebracht werden müssen. Im Betrachtungszeitraum dieser Prüfung standen dem rbb jahresdurchschnittlich 420 Mio. Euro aus Rundfunkbeiträgen zur Verfügung. Er bewirtschaftete diese mit rund 2.000 festen und 1.500 freien Beschäftigten.

Ende Juni 2022 geriet der rbb in eine Krise, welche den Rechnungshöfen Berlins und Brandenburgs Anlass zu einer umfangreichen abgestimmten Prüfung ausgewählter Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb gab. Der Landesrechnungshof Brandenburg prüfte dabei die Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien – Rundfunkrat und Verwaltungsrat – des rbb für den Zeitraum 2017 bis 2022. Der Rundfunkrat hatte die Einhaltung des Auftrags des rbb zu überwachen und die Intendantin<sup>1</sup> in allgemeinen Angebotsangelegenheiten zu beraten. Aufgabe des Verwaltungsrats war es, die Geschäftsführung der Intendantin – mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote – zu überwachen.

Der Landesrechnungshof untersuchte bei seiner Prüfung eine Vielzahl von Schwerpunkten, um ein umfassendes Bild über die Arbeit der Überwachungsgremien zu gewinnen. Bezüglich der Feststellungen zu deren Besetzung und allgemeiner Arbeitsweise sowie zu den Details der Prüfungsdurchführung sei auf den Abschließenden Bericht vom 29. November 2024 zu Teil 1 der Prüfung verwiesen.<sup>2</sup>

---

1 Die Position war im Betrachtungszeitraum und auch danach ausschließlich von Frauen besetzt.

2 Abschließender Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die Prüfung der Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des rbb – Teil 1 vom 29. November 2024; abrufbar unter [https://www.lrh-brandenburg.de/media/fest/250/Abschließender\\_Bericht\\_rbb-Gremien\\_Teil\\_1\\_Landesrechnungshof\\_Brandenburg.pdf](https://www.lrh-brandenburg.de/media/fest/250/Abschließender_Bericht_rbb-Gremien_Teil_1_Landesrechnungshof_Brandenburg.pdf).

Im Zuge der Novellierung des im Betrachtungszeitraum geltenden rbb-Staatsvertrags (nachfolgend: Staatsvertrag a. F.<sup>3</sup>) gab der Landesrechnungshof den Staatsvertragsgebern zahlreiche Empfehlungen hinsichtlich der Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Überwachungsgremien.<sup>4</sup> Der novellierte Staatsvertrag trat am 1. Januar 2024 in Kraft (nachfolgend: Staatsvertrag n. F.<sup>5</sup>), wobei die gremienbezogenen Neuregelungen erst für den 2025 neu konstituierten Rundfunkrat bzw. den ab 2026 amtierenden neuen Verwaltungsrat gelten.

Die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse des zweiten und letzten Teils der Prüfung erörterte der Landesrechnungshof am 31. Juli 2025 mit den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats, der ehemaligen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden und einem Mitglied der Gremien geschäftsstellenleitung. Eine davon abgetrennte Erörterung führte der Landesrechnungshof am gleichen Tag mit der rbb-Operative, welche durch die Verwaltungs-, Produktions- und Betriebsdirektorin (zugleich stellvertretende Intendantin) und die Justiziarin des rbb vertreten wurde. Zudem hörte der Landesrechnungshof ehemalige Gremienmitglieder sowie ehemalige und derzeitige rbb-Beschäftigte an. Die anschließend ausgefertigte Prüfungsmittelung vom 8. August 2025 übersandte der Landesrechnungshof gemäß § 37 Satz 1 Medienstaatsvertrag<sup>6</sup> der Intendantin, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat des rbb sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Der vorliegende abschließende Bericht nach § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag fasst die wichtigsten Feststellungen aus der Prüfungsmittelung und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zusammen.

## **25.2 Rolle des vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglieds**

Der Verwaltungsrat des rbb setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern und einem Personalratsmitglied zusammen. Obwohl alle acht Verwaltungsratsmitglieder dieselben

- 
- 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag vom 30. August und 11. September 2013, außer Kraft getreten am 1. Januar 2024 durch Gesetz vom 15. bzw. 20. Dezember 2023 (Staatsvertrag a. F.).
  - 4 Die Empfehlungen waren dem Abschließenden Bericht Teil 1 als Anlage beigelegt.
  - 5 Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 3. und 17. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 durch Gesetz vom 15. bzw. 20. Dezember 2023 (Staatsvertrag n. F.).
  - 6 Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020 (GVBl. Brandenburg I Nr. 19), zuletzt geändert durch Fünften Medienänderungsstaatsvertrag (Gesetz vom 20. Juni 2024, GVBl. Brandenburg I Nr. 26).

Rechte und Pflichten haben, wurde im Betrachtungszeitraum Abweichendes praktiziert:

- Der damalige Verwaltungsrat wandte ein Berichterstatterprinzip an, wonach einzelne Verwaltungsratsmitglieder spezifische Überwachungsfelder vorbereitend verantworteten und dem Gremium berichteten (vgl. Tz. 9 des Abschließenden Berichts Teil 1). Das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied<sup>7</sup> hatte als einziges Verwaltungsratsmitglied keine solche Berichterstatterfunktion inne bzw. war es hiervon nach eigenen Angaben ausgeschlossen. Dem vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglied wurden darüber hinaus Informationen vorenthalten, indem es als einziges Verwaltungsratsmitglied von den Vorgesprächen mit der damaligen Intendantin ausgeschlossen wurde, die vor Eintritt der Krise regelmäßig stattfanden. In diesen etwa einstündigen Gesprächsrunden gab der damalige Verwaltungsratsvorsitzende den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern zum Beispiel Informationen zu den Verträgen mit außertariflich Beschäftigten, über die der Verwaltungsrat in seiner offiziellen Sitzung zu beschließen hatte (vgl. *Befassung des Verwaltungsrats mit den Dienstverträgen der Intendantin und anderer außertariflich vergüteter Beschäftigter*).
- Das vom Personalrat gewählte Mitglied hatte allerdings auch ein unzureichendes Verständnis von seiner Aufgabe im Verwaltungsrat. Es sah seine Rolle darin, die Themen, Vorlagen und Beschlüsse des Verwaltungsrats auf ihre Auswirkungen auf die Belegschaft zu bewerten. Dabei hatte es jedoch, wie alle anderen Verwaltungsratsmitglieder, die im Überwachungsgremium behandelten Themen umfassend zu bewerten. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die außertarifliche Verträge betreffen. Hierbei enthielt sich das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied grundsätzlich, da der Personalrat bei diesem Thema nicht in der Mitbestimmung sei. Des Weiteren thematisierte das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied zum Beispiel die 2021 gewachsene kritische Haltung der Belegschaft zum Digitalen Medienhaus zwar in seiner Funktion als Personalrat in den Monatsgesprächen mit Intendanz und Geschäftsleitung, nicht jedoch in der Rolle als Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsratssitzungen. Das Wissen über innerbetriebliche Einzelheiten ist aber gerade auch für den Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Zustimmungsvorbehalte zu Vorhaben der

<sup>7</sup> Im Laufe des Betrachtungszeitraums hatten drei verschiedene Personen das vom Personalrat besetzte Überwachungsmandat inne.

Geschäftsleitung relevant. Das bedeutet nicht, dass das vom Personalrat gewählte Mitglied im Überwachungsgremium vorrangig als Sprachrohr der Beschäftigten fungiert.

- Ehemalige vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglieder äußerten gegenüber dem Landesrechnungshof, dass ihre Rechte und Pflichten nicht klar und unter dem bis August 2022 amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden sehr umstritten gewesen seien. Der Staatsvertrag habe ihre Rolle und Stellung im Verwaltungsrat nicht weiter konkretisiert und de facto sei ihnen keine gleichberechtigte Rolle zugestanden worden. Unter diesen erschwerten Bedingungen sei ihrerseits alles getan worden, um die Interessen der Belegschaft in verschiedenen Gesprächsformaten bestmöglich zu vertreten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich aus dem Staatsvertrag keine abgestuften Aufgaben, Rechte und Pflichten des vom Personalrat gewählten Verwaltungsratsmitglieds ergaben.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass dieses Mitglied seine Rechte und Pflichten künftig volumnfänglich wahrnehmen kann, sie tatsächlich auch wahrnimmt und dabei eventuell auftretende Rollenkonflikte im Interesse des rbb für sich auflöst. Dies gilt ausdrücklich auch bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über Personalangelegenheiten. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind gehalten, das Wissen des vom Personalrat gewählten Mitglieds zu nutzen und auf dessen vollständige Einbindung hinzuwirken, falls dies nicht gewährleistet ist.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied in dem 2024 gebildeten Prüfungsausschuss (vgl. Tz. 9 des Abschließenden Berichts Teil 1) mitwirkt und nach aktueller Auskunft des Verwaltungsratsvorsitzenden generell als vollwertiges Mitglied agiert. Zudem wird seine Rolle dadurch gestärkt, dass es nach dem neuen Staatsvertrag in angemessenem Umfang von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten freizustellen ist.<sup>8</sup> Nach Mitteilung des rbb finden auch keine Gesprächsrunden mehr mit der Intendantin bzw. dem Direktorium statt, die das vom Personalrat gewählte Mitglied ausschließen.

---

<sup>8</sup> § 28 Absatz 2 Satz 3 Staatsvertrag n. F; vgl. auch Ziffer 4.1 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

### 25.3 Zustimmung des Verwaltungsrats zu defizitären Finanzplanungen

Der Rechnungshof von Berlin (RHvB) stellte bei seiner Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb fest, dass der rbb bereits bei seiner Wirtschaftsplanung und auch bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unzureichend beachtet hatte. In der Folge drohte ein Liquiditätsengpass bis hin zum Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Die im Betrachtungszeitraum gefassten Einsparbeschlüsse und deren unvollständige Umsetzung wirkten dem kontinuierlich sinkenden Finanzmittelbestand nicht ausreichend entgegen.<sup>9</sup>

Bei der Prüfung der diesbezüglichen Überwachungstätigkeit des Verwaltungsrats stellte der Landesrechnungshof fest, dass dieser nicht die gebotene Sorgfalt walten ließ, als er den mittelfristigen Finanzplanungen des rbb zustimmte. Die im Betrachtungszeitraum aufgestellten mittelfristigen Finanzplanungen umfassten jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren und prognostizierten für die entsprechenden letzten beiden Planungsjahre immer ein Liquiditätsdefizit. Die damalige Geschäftsleitung des rbb verwies stets auf initiierte bzw. erforderlich werdende Einsparmaßnahmen. Welche Maßnahmen konkret gemeint sind und welchen finanziellen Effekt diese haben werden, erfragte der Verwaltungsrat nicht. Stattdessen hielt es ein Gremienmitglied beispielsweise bei der Planung im Jahr 2018 für „*augenfällig, dass es ohne eine Erhöhung des Beitrags nicht gehen*“ werde. Ein anderes Gremienmitglied merkte an, dass selbst eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um einen Euro keinen ausgeglichenen Haushalt zur Folge hätte. Zu der Ende 2021 aufgestellten mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2025 zog ein Gremienmitglied in Zweifel, ob der rbb trotz der bisher vorgenommenen Einsparungen „*wirklich mit den Kosten hinkommen*“ werde. Andere Gremienmitglieder äußerten Zuversicht, dass das Restliquiditätsdefizit sicherlich auffangbar sei und der rbb eine Lösung finden werde. Nach Eintritt der Krise nahm der rbb Ende 2022 einen Kassensturz vor und bezifferte das notwendige Einsparvolumen in der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 auf rund 41 Mio. Euro. Vorrangig wollte der rbb dies durch proportional auf sämtliche Direktionen verteilte Mittelperrungen erreichen sowie durch nicht näher definierte

<sup>9</sup> Abschließender Bericht des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb (Teil 1 – Vermögens-, Finanz- und Ertragslage), vom 7. November 2023.

„weitere Einsparungen“. Wiederum stellten die Verwaltungsratsmitglieder keine Fragen nach konkreten Einsparmaßnahmen.

Der Verwaltungsrat stimmte diesen defizitären mittelfristigen Finanzplanungen einstimmig und ohne jegliche Auflagen zu. Es wäre jedoch seine Aufgabe gewesen, auf eine Planung hinzuwirken, mit welcher der rbb stets in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen und seinen staatsvertraglichen Auftrag zu erfüllen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat seiner diesbezüglichen Überwachungsaufgabe künftig sorgfältig nachkommt. Hierfür muss er eine Auflistung und monetäre Bezifferung der konkreten Einsparmaßnahmen einfordern und deren Effektivität kritisch hinterfragen. Mindestens muss er im Falle defizitärer Finanzplanungen seine Zustimmung daran knüpfen, dass der rbb kurzfristig weitere Einsparmaßnahmen erarbeitet sowie ausführlich und regelmäßig über die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen berichtet. Als letztes Mittel verbliebe die Verweigerung seiner Zustimmung, um den rbb zu einer sparsameren und wirtschaftlicheren Planung zu verpflichten.

## **25.4 Befassung des Verwaltungsrats mit dem Digitalen Medienhaus**

### **25.4.1 Planung und Finanzierung des Digitalen Medienhauses**

Hinsichtlich der operativen Vorbereitung und Finanzierung der Baumaßnahme Digitales Medienhaus (DMH) verweist der Landesrechnungshof auf die Feststellungen des RHvB.<sup>10</sup> Bei seiner gremienbezogenen Prüfung untersuchte der Landesrechnungshof die Überwachung des Bauvorhabens durch den hierfür zuständigen Verwaltungsrat.

Im September 2018 präsentierte der rbb dem Verwaltungsrat eine Planung zur Errichtung des DMH. Dieses sollte crossmediale Arbeits- und Produktionsprozesse unter einem Dach ermöglichen. In dieser frühen Projektphase stellte der Verwaltungsrat noch kritische Nachfragen zur Bedarfsplanung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Kostenrahmen. Der rbb führte damals unter anderem

---

<sup>10</sup> Abschließende Berichte des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Vorbereitung der Baumaßnahme Digitales Medienhaus vom 14. Oktober 2024 sowie Teilprüfung: Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des rbb (Teil 2 – Beratungsleistungen und Kredite) vom 7. November 2023.

aus, dass der exakte Flächenbedarf auch von der Bauplanung und dem zu erarbeitenden Nutzungskonzept abhänge. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei vorgesehen, aber erst aufzustellen, wenn sich die Planungen konkretisierten. Im weiteren Projektverlauf hielt der Verwaltungsrat diese elementaren Fragen kaum nach. Er versäumte es wiederholt, eine konkrete und vollständige Kostenschätzung zu verlangen und stimmte dann am 26. November 2020 einstimmig der Errichtung des DMH zu, dessen Kosten der rbb ein halbes Jahr zuvor in einer nur groben Aufstellung mit 117 Mio. Euro „*angenommen*“ hatte. Gleichzeitig stimmte der Verwaltungsrat auf dieser vorläufigen Grundlage der Inanspruchnahme von Fremdmitteln „*in erforderlicher Höhe*“ und dem Abschluss entsprechender Kreditverträge zu.

Anfang November 2021 informierte ein vom rbb beauftragter externer Projektmanager in einer Verwaltungsratssitzung, dass die eingereichten Generalunternehmerangebote über dem gesteckten Kostenrahmen lägen. Der rbb bezifferte die Abweichung auf mehr als 35 %. Gleichwohl genehmigte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 einstimmig eine mittelfristige Finanzplanung, die für das DMH nur die bislang benannten „*Gesamtkosten*“ von 117 Mio. Euro beinhaltete, ohne die Diskrepanz zu den angekündigten signifikanten Kostensteigerung zu hinterfragen.

Am 9. März 2022 ersuchte der rbb den Verwaltungsrat, der Errichtung des „*Gebäudes*“ mit einer derzeitigen Kostenprognose von nunmehr 125 Mio. Euro und der Aufnahme entsprechender Kreditgespräche zuzustimmen. Die Beschlussvorlage ging dem Verwaltungsrat erst zwei Tage vor der Sitzung zu. Der rbb kündigte an, die Planungen nach der Beschlussfassung noch weiter zu detaillieren und die Kosten genauer zu ermitteln. Die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende, die bereits zunehmend kritische Fragen gestellt hatte, äußerte deutliche Bedenken, da die Gesamtkosten bisher nicht unterstellt und damit intransparent seien. Dennoch stimmte der Verwaltungsrat – mit ihrer Enthaltung – dem Beschlussvorschlag zu und ermächtigte den rbb außerdem, einen Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von 31 Mio. Euro abzuschließen.

Erst im weiteren Jahresverlauf äußerten dann auch andere Verwaltungsratsmitglieder Bedenken. Ende August 2022, nach Eintritt der Krise, prognostizierte der rbb einen Gesamtkostenrahmen von 188 Mio. Euro. Am 1. Dezember 2022 bezifferte der rbb unter der Interimsintendantin die Gesamtkosten auf nunmehr

circa 311 Mio. Euro. Erstmals sei nun eine Kostenbetrachtung angestellt worden, welche nicht nur die reinen Baukosten und die technische Ausstattung berücksichtige, sondern auch die Miete für Ausweichquartiere, Personalkosten, Finanzierungskosten sowie einen realistischen Wagniszuschlag. Der Verwaltungsrat stimmte daraufhin dem Vorschlag des rbb zur sofortigen Beendigung des Bauvorhabens DMH zu.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass der rbb den Verwaltungsrat unzureichend und teilweise schleppend in Bezug auf das DMH informierte. Dennoch musste den Mitgliedern des Verwaltungsrats klar sein, dass die ihnen im November 2020 und im März 2022 vorgelegten Daten bei Weitem nicht ausreichten, um Entscheidungen zu treffen, die ihrer Sorgfaltspflicht gerecht werden. Sie hätten darauf bestehen müssen, dass der rbb eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vornimmt und seine Kostenprognosen detailliert unterlegt. Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat bei der Genehmigung und Überwachung von Maßnahmen der Geschäftsleitung bereits in der Planungsphase die gebotene Sorgfalt wahrt.

#### **25.4.2 Beratungsverträge im Zusammenhang mit dem Digitalen Medienhaus**

Gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag a. F. bedurfte jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschreitet, der Zustimmung des Verwaltungsrats. Bei mehreren das DMH betreffenden Beratungsverträgen versäumte es der rbb, diese Zustimmung einzuholen:

Vertragsgegenstand	Ursprüngliche Auftragssumme
Beratungsvertrag zur Erarbeitung eines Raum- und Funktionsprogramms für DMH und Crossmediales Newscenter 1.0	243.283 €
Anwaltliche Beratungsleistungen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung betreffend das DMH	892.500 €
Beratungsvertrag zur Büro- und Organisationsplanung im Zusammenhang mit dem DMH	701.041 €
Beratungsvertrag für die Projektplanung und -realisierung des DMH	218.663 €

Tabelle 42: Abschluss von Beratungsverträgen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats  
Quelle: Projektstatusbericht nach Eintritt der Krise, vorgelegt zur Verwaltungsratssitzung am 1. Dezember 2022

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat zukünftig gemeinsam mit der rbb-Operative die konsequente Wahrung seiner Zustimmungsvorbehalte sicherstellt.

Des Weiteren missachtete der damalige Verwaltungsratsvorsitzende die Organgesamtverantwortung des Verwaltungsrats bei der Mandatierung einer Rechtsanwaltskanzlei. Im September 2021 schlug er dem Verwaltungsrat vor, mit Blick auf die komplexen Verfahren zur Errichtung des DMH rechtlich untersuchen zu lassen, ob die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Es gehe um die Begutachtung bereits getroffener Entscheidungen und eine Begleitung bis zum Verfahrensende. Der Verwaltungsrat mandatierte den Vorsitzenden daraufhin, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

Die sodann beauftragte Kanzlei äußerte sich in ihrem daraufhin erstellten Gutachten zur Frage, ob und inwieweit die Auftragsverhältnisse mit einigen für das Bauprojekt DMH beauftragten Beratern zukünftig fortgesetzt werden können. Der Verwaltungsratsvorsitzende leitete den anderen Verwaltungsratsmitgliedern das Gutachten nicht zu, sondern informierte diese in der Sitzung am 4. November 2021 lediglich darüber, dass nach den vorliegenden Prüfungsergebnissen kein Fehlverhalten bei den bisherigen Ausschreibungen für die Beratungsleistungen festzustellen sei. Für die damalige stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende waren die Ausführungen des Vorsitzenden nicht nachvollziehbar und sie fragte nach dem Auslöser für die rechtliche Prüfung. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, „*handelnde Personen und Vorgänge hier nicht im Detail benennen*“ zu wollen. Gleichwohl stellte er das Gutachten gemeinsam mit der Anwaltskanzlei in einer Sitzung der Direktorinnen und Direktoren des rbb am 15. November 2021 ausführlich vor. Daraufhin beauftragte der rbb die Anwaltskanzlei, Vertragsentwürfe für die zukünftige Mandatierung verschiedener DMH-Berater zu erstellen; der Verwaltungsratsvorsitzende war in den diesbezüglichen Schriftwechsel involviert.

Der Verwaltungsratsvorsitzende verletzte hiermit seine Informationspflicht gegenüber den anderen Verwaltungsratsmitgliedern. Diese hätten es andererseits nicht hinnehmen dürfen, dass der Vorsitzende ihnen überwachungsrelevante Informationen zum Bauvorhaben DMH vorenthält.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass der Verwaltungsrat die Organgesamtverantwortung stets wahrt.

## **25.5 Handhabung des Zustimmungsvorbehalts des Verwaltungsrats bei sonstigen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 Euro**

Wie bereits dargestellt, bedurfte jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschritt, der Zustimmung des Verwaltungsrats. In enger Auslegung dieses Zustimmungsvorbehalts ersuchte der rbb den Verwaltungsrat nicht um Zustimmung zu Einzelverträgen, die unterhalb dieses Schwellenwerts blieben, auch wenn der Einzelvertrag zusammen mit anderen Verträgen eine inhaltlich zusammenhängende Maßnahme mit einem Gesamtwert von mehr als 200.000 Euro bildete.

Der Verwaltungsrat tolerierte diese Handhabung und hinterfragte sie erst nach Eintritt der Krise. In der Verwaltungsratssitzung am 13. Oktober 2022 führte die damalige stellvertretende Vorsitzende aus, dass der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu sonstigen Rechtsgeschäften auch dann für notwendig erachte, wenn diese eine zusammenhängende Maßnahme bilden und in Summe den zustimmungspflichtigen Schwellenwert überschreiten. Hierauf verständigte sich der Verwaltungsrat mit dem rbb im Dezember 2022.

Die alte staatsvertragliche Regelung barg die Gefahr, dass Maßnahmen oder Verträge künstlich gestückelt werden, um den Zustimmungsvorbehalt des Überwachungsorgans zu umgehen. Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs haben die Staatsvertragsgeber nunmehr präzisiert, dass jedes sonstige einzelne Rechtsgeschäft oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte, die einzeln oder zusammen einen Wert von 200.000 Euro überschreiten, dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen sind.<sup>11</sup>

## **25.6 Befassung der Überwachungsgremien mit der vom RHvB durchgeföhrten Prüfung der rbb-Personalausgaben**

Die Aufwendungen für die angestellten sowie freien Beschäftigten prägen die wirtschaftliche Lage der Rundfunkanstalten entscheidend und haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Rundfunkbeiträge.

---

<sup>11</sup> Soweit es sich nicht um programmbezogene Verträge handelt. § 25 Absatz 3 Nr. 10 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 2.5.2 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

Im Jahr 2017 prüfte der RHvB die Personalausgaben des rbb für dessen festangestellte Tarifbeschäftigte. Damals machte der Personalaufwand für die Festangestellten 25,5 % der operativen Gesamtaufwendungen des rbb aus. Der RHvB beanstandete bei seiner Prüfung das deutlich über dem öffentlichen Dienst der Länder liegende Gehaltsniveau sowie diverse Gehaltsbestandteile, darunter intransparente Zulagen. Des Weiteren bewertete der RHvB das System zur Bewertung der Arbeitsgebiete und zur Zuordnung der rbb-Beschäftigten zu den Vergütungsgruppen als intransparent.<sup>12</sup>

Die damaligen Überwachungsgremien haben die gravierenden Beanstandungen des RHvB weder kritisch erörtert noch auf eine Absenkung der Vergütungen bzw. ein Abbremsen der diesbezüglichen Dynamik hingewirkt. Insbesondere der Verwaltungsrat wäre hierzu jedoch verpflichtet gewesen, denn seine Aufgabe ist es, zu überwachen, dass die Geschäftsführung des rbb in wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfolgt. Auch obliegt ihm die Zustimmung zum Abschluss von Tarifverträgen durch den rbb.

Der damalige Verwaltungsratsvorsitzende kam seiner Informationspflicht gegenüber den übrigen Gremienmitgliedern nicht nach und verstieß damit gegen den Grundsatz der Organisationsamtverantwortung. Er hätte sowohl den ihm zugegangenen Entwurf der Prüfungsmitteilung als auch deren finale Ausfertigung umgehend sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern zuleiten müssen. Umso wichtiger wäre dies gewesen, als der Verwaltungsrat zu dieser Zeit den zwischen rbb und Gewerkschaften verhandelten Gehaltstarifvertrag 2017 zu behandeln hatte. Obwohl in diesem Tarifvertrag eine Erhöhung der Gehälter, Honorare und Ausbildungsvergütungen vorgesehen war, blieben die Beanstandungen des RHvB zum Gehaltsgefüge in der beschlussfassenden Verwaltungsratssitzung unerwähnt. Der Verwaltungsrat stimmte dem Gehaltstarifvertrag Ende 2017 einstimmig zu.

Auch in der Folgezeit, als der gesamte Verwaltungsrat mittlerweile Kenntnis von der Existenz des Prüfungsberichts erhalten hatte, verlangten die anderen Verwaltungsratsmitglieder nicht dessen Vorlage und ausführliche Erörterung. Es folgte lediglich ein Vortrag der zuständigen Berichterstatterin, der die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ausweislich des Protokolls jedoch nicht angemessen über die Beanstandungen des RHvB informierte. Das

12 Bericht nach § 14a Rundfunkstaatsvertrag zur Prüfung der Personalausgaben des rbb (Geschäftsjahre 2015/2016) im Jahresbericht 2018 des RHvB.

vom Verwaltungsrat praktizierte Berichterstatterprinzip entband die anderen Verwaltungsratsmitglieder auch nicht von einer eigenen Befassung mit diesem wesentlichen Prüfungsbericht.

Auch die Rundfunkratsmitglieder hätten eine Befassung mit den Feststellungen des RHvB in ihrem Gremium einfordern müssen, da der Rundfunkrat ebenfalls gesetzlicher Adressat der Prüfungsfeststellungen des RHvB war und zudem die Beschlussfassungskompetenz für den Wirtschaftsplan des rbb hatte. Auch nachdem ein Mitglied im September 2018 darüber informierte, dass es von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm darum gebeten worden sei, sich mit der Kritik des RHvB zu beschäftigen, diskutierte der Rundfunkrat die Feststellungen des RHvB nicht näher.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Überwachungsgremien des rbb sich intensiv mit den Prüfungsfeststellungen der Rechnungshöfe auseinandersetzen. Dies setzt voraus, dass die Gremievorsitzenden ihrer diesbezüglichen Informationspflicht gegenüber den übrigen Mitgliedern vollumfänglich nachkommen und diese ihre Informationsversorgung auch einfordern.

Die amtierenden Gremievorsitzenden kündigten konkret für die gremienbezogenen Feststellungen des Landesrechnungshofs an, eine Beratung sowohl im Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats als auch im Haushalts- und Finanzausschuss des Rundfunkrats vorzuschlagen. Der Landesrechnungshof sieht dem Ergebnis mit Interesse entgegen.

## **25.7 Befassung des Verwaltungsrats mit den Dienstverträgen der Intendantin und anderer außertariflich vergüteter Beschäftigter**

Der Abschluss des Dienstvertrags mit der Intendantin ist nach dem Staatsvertrag die Aufgabe des Verwaltungsrats. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat einen Zustimmungsvorbehalt in Bezug auf Anstellungsverträge mit den Direktorinnen und Direktoren sowie anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen (AT-Verträge).<sup>13</sup> Diese Aufgaben sind dem Verwaltungsrat als Kollegialorgan zugewiesen. Der damalige Verwaltungsrat ließ es jedoch vielfach zu, dass sein Vorsitzender die Organgesamtverantwortung des Verwaltungsrats unterlief:

---

<sup>13</sup> § 18 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 5 Staatsvertrag a. F.; ebenso § 25 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 6 Staatsvertrag n. F.

- Der damalige Verwaltungsratsvorsitzende berichtete den anderen Gremienmitgliedern in 15 ordentlichen Sitzungen über verschiedene AT-Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterlagen. Er erstattete dabei lediglich mündlich Bericht; in keinem dieser Fälle ist der Beschlussgegenstand den anderen Verwaltungsratsmitgliedern rechtzeitig und hinreichend konkret in der Tagesordnung angekündigt worden. Vorlagen mit allen wesentlichen Vertragsinhalten lagen den Verwaltungsratsmitgliedern selbst zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vor. Dies betraf zum Beispiel den Vertrag mit der am 10. September 2020 wiedergewählten damaligen Intendantin, dem der Verwaltungsrat zustimmte, nachdem der Vorsitzende die von ihm verhandelten Vertragsbedingungen lediglich mündlich vorgetragen hatte.
- Im September 2020 berichtete der Verwaltungsratsvorsitzende dem Verwaltungsrat mündlich über die beabsichtigte vorzeitige Aufhebung eines AT-Vertrags und die diesbezüglichen Bedingungen. Der AT-Vertrag mit dem betreffenden damaligen Mitglied der Geschäftsleitung hätte zwei Jahre nach dem Aufhebungszeitpunkt geendet. Mit der Aufhebung ging die sofort beginnende Ruhegeldzahlung einher. Der Verwaltungsrat stimmte ohne konkrete Beschlussankündigung und ohne Beschlussvorlage zu. Mit dem in den „Ruhestand“ gehenden Geschäftsleitungsmitglied schloss der rbb zeitgleich einen Beratervertrag mit fester monatlicher Vergütung. Beraterhonorar und Ruhegeldzahlung entsprachen in Summe der zuvor bezogenen monatlichen Basisvergütung.
- Selbst über die Einführung eines neuen variablen Vergütungskonzepts zum 1. April 2018 zur „*Honorierung der Geschäftsleitung*“ unterrichtete der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat lediglich mündlich. Die damit einhergehenden massiven Mehrkosten hinterfragte der Verwaltungsrat nicht, bevor er der Neufassung der Verträge allgemein zustimmte. Die Geschäftsleitung erhielt im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 entsprechende variable Bezüge von rund 837.000 Euro.<sup>14</sup> Die Zielvereinbarungen mit der damaligen Intendantin schloss der Verwaltungsratsvorsitzende im Alleingang. Auch die Zielerreichung stellte er ohne Beteiligung des Verwaltungsrats fest. Die Intendantin schloss, wiederum

---

<sup>14</sup> Abschließender Bericht des RHvB gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag über die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des rbb durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg, Teilprüfung: Prüfung des Vergütungssystems und der Anstellungsverträge leitender Angestellter vom 7. November 2023, Seite 10.

ohne Beteiligung des Verwaltungsrats, die Zielvereinbarungen mit den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung und stellte die Zielerreichung fest. Der Verwaltungsrat nahm es hin, dass hierbei weder sein Zustimmungsvorbehalt eingehalten, noch dass er über Inhalt und Erreichen der vereinbarten Ziele unterrichtet wurde. Das variable Vergütungskonzept wurde auch auf AT-Beschäftigte unterhalb der Geschäftsleitungsebene angewandt.

- Des Weiteren stimmte der Verwaltungsrat im November 2018 dem Abschluss eines AT-Vertrags zu, dessen Laufzeit erst 31 Monate später beginnen sollte, ohne dass der Grund dafür hinreichend dokumentiert war. Es war vorgesehen, dass der Mitarbeiter (A) einer anderen Rundfunkanstalt, welcher leitend in einer ARD-Gemeinschaftseinrichtung tätig war, zum 1. Januar 2019 mit neuen Aufgaben und einem neuen AT-Vertrag zum rbb wechselt. Regulär hätte seine Leitungstätigkeit in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung zum 30. Juni 2021 geendet; diese sollte mit seinem Wechsel ein anderer Beschäftigter derselben Rundfunkanstalt zu identischen Konditionen übernehmen. Nach einem Beschluss der Intendantinnen und Intendanten der ARD sollte ab 1. Juli 2021 dann nicht mehr diese Rundfunkanstalt, sondern der rbb die betreffende Leitungsposition in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung besetzen. Hierfür hatte der rbb bereits im November 2018 einen eigenen Mitarbeiter (B) vorgesehen. In der Beschlussvorlage an den Verwaltungsrat führte der rbb an, dass es aus strategischen Erwägungen wichtig sei, den diesbezüglichen Vertrag mit (B) bereits jetzt abzuschließen. Der Vertrag sollte den bisherigen Konditionen dieser Leitungsposition in der ARD-Gemeinschaftseinrichtung entsprechen und für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2026 geschlossen werden. Die Konditionen der Leitungsposition waren in der Vorlage nicht beziffert. Der Verwaltungsrat stimmte dem Vertragsabschluss dennoch zu. Laut Protokoll über die Verwaltungsratssitzung hatte die damalige Intendantin hier mündlich über die Einzelheiten zu den Personalvorschlägen sowie Vertragsanpassungen informiert.

In allen vorstehend beschriebenen Personalvorgängen nahm der Verwaltungsrat seine Aufgabe und Sorgfaltspflicht unzureichend bzw. gar nicht wahr. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ließen es insbesondere zu, dass der damalige Verwaltungsratsvorsitzende seine mit diesem Amt verbundene

besondere Sorgfaltspflicht verletzte und die Organgesamtverantwortung unterlief. Durch seinen ausschließlich mündlichen Vortrag war den anderen Gremienmitgliedern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die von ihnen zu fassenden Beschlüsse nicht möglich. Sie handelten sorgfaltswidrig, indem sie ohne hinreichend detaillierte Beschlussvorlage Verträgen zustimmten, die den rbb auf mehrere Jahre banden und auch mit Versorgungszusagen einhergingen. Nicht zuletzt leiden sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats über zuvor nicht angekündigte Gegenstände an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel. Der Verwaltungsrat hätte es auch nicht zulassen dürfen, dass er in Bezug auf die variablen Vergütungen außen vor blieb. Hierbei handelte es sich ebenfalls um zustimmungspflichtige Vertragsbestandteile.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem rbb, in Bezug auf den Komplex der Leistungsvergütungen einen Schadenersatzanspruch insbesondere gegen den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden zu prüfen.

Den Staatsvertragsgebern hatte der Landesrechnungshof empfohlen, das System der außertariflichen Vergütung sowie den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen klarstellend ausdrücklich unter den Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats zu stellen. Im neuen Staatsvertrag ist dies geschehen.<sup>15</sup> Des Weiteren regelt der neue Staatsvertrag ausdrücklich, dass den Gremienmitgliedern mit der Ladung die Beschlussgegenstände mitzuteilen und Beschlussvorlagen innerhalb einer angemessenen Frist vor der Sitzung vorzulegen sind.<sup>16</sup> Der Landesrechnungshof begrüßt die Konkretisierung dieser Vorgabe in der 2024 neugefassten Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.<sup>17</sup>

Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme mit, dass spätestens seit Beginn der Amtszeit des derzeitigen Verwaltungsrats die vom Landesrechnungshof benannten Mängel abgestellt seien. Unter anderem werde jede anstehende Befassung mit einem AT-Vertrag explizit auf der Tagesordnung angekündigt; eine aussagekräftige Beschlussvorlage bilde sodann die Grundlage für den Austausch im Verwaltungsrat. In Einzelfällen würden dem gesamten

<sup>15</sup> § 25 Absatz 3 Nrn. 6 und 7 Staatsvertrag n. F; Ziffer 2.8.4 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

<sup>16</sup> § 22 Absatz 3 und § 26 Absatz 2 Staatsvertrag n. F.

<sup>17</sup> §§ 4 bis 7 Geschäftsordnung des rbb-Verwaltungsrats in der Fassung vom 7. November 2024 (GO-VR n. F).

Verwaltungsrat auch die Vertragsentwürfe zur Verfügung gestellt oder von diesem angefordert. Auch habe der Verwaltungsrat ein neues AT-Konzept verabschiedet, welches die AT-Vergütungsstruktur vereinheitlichte und im rbb-Intranet veröffentlicht sei.

## **25.8 Befassung des Verwaltungsrats mit der Arbeit der Internen Revision**

Aufgabe einer Internen Revision ist es, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen innerhalb des Unternehmens zu erbringen. Sie ist damit wesentlicher und prozessunabhängiger Teil des Internen Kontrollsystems (IKS), dessen Wirksamkeit vom Überwachungsgremium zu beaufsichtigen ist.

Der Verwaltungsrat befasste sich nicht ausreichend mit der zu geringen Personalausstattung der Internen Revision des rbb (nachfolgend: Revision). Im Jahr 2018 schätzte die Revision gegenüber dem Verwaltungsrat ein, dass für die Größe des rbb eine Anzahl von sieben Revisorinnen und Revisoren regelkonform sei. Demgegenüber verfügte der rbb damals über lediglich drei Revisorinnen und Revisoren, von denen einer zugleich als stellvertretender Datenschutzbeauftragter fungierte, was circa 30 % seiner Arbeitszeit beanspruchte. Auch als sich die Zahl der Revisorinnen und Revisoren im Jahr 2019 auf nur noch zwei reduzierte, hinterfragte der Verwaltungsrat die personelle Ausstattung der Revision nicht hinreichend kritisch. Er unterließ es, auf eine nachhaltige personelle Stärkung hinzuwirken. Der Verwaltungsrat gab sich mit der Auskunft zufrieden, dass der rbb nach Auskunft der Revision insoweit auf externe Unterstützung zurückgreife, ohne deren konkreten Umfang zu erfragen. Der rbb kaufte im Betrachtungszeitraum nur in geringem Umfang externe Revisionsleistungen ein.

Des Weiteren formulierte die Revision in ihren Jahresberichten in Bezug auf zahlreiche Empfehlungen, dass sie von einer Umsetzung „ausgehe“. Nachfragen des Verwaltungsrats, warum die Revision keinen Kenntnisstand über die tatsächliche Umsetzung hat, unterblieben. Nach Eintritt der Krise des rbb berichtete der Leiter der Revision dem Verwaltungsrat, dass es in der Vergangenheit nur teilweise Rückmeldungen aus den Direktionen zur Umsetzung der Revisionsempfehlungen gegeben habe.

Die damalige Leitung der Revision war bis September 2018 stimmberechtigtes Mitglied im Vergabeausschuss des rbb, wobei Vergabevorgänge wiederum der Prüfung der Revision unterlagen.

Eine solche operative Prozessbeteiligung beeinträchtigt die Objektivität der Revision bei der Prüfung entsprechender Vorgänge. Aus diesem Grund erwirkte die Revisionsleitung selbst ihr Ausscheiden aus dem Vergabeausschuss, was dem Verwaltungsrat bekannt war. Dennoch hinterfragte dieser zwei Jahre später nicht, dass ab dem 1. Oktober 2020 die neue Revisionsleitung als nunmehr beratendes Mitglied des Vergabeausschusses Plausibilitätsprüfungen von Vergabevorgängen vornahm und damit ebenfalls zur Prozessbeteiligten wurde.

Der neue Staatsvertrag regelt nun, dass die Revision des rbb personell und sachlich so auszustatten ist, dass sie ihre Aufgaben entsprechend den geltenden Standards effektiv und unabhängig wahrnehmen kann. Die Revisionsleitung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jährlich, über die Prüfungsergebnisse und den Umsetzungsstand von Empfehlungen zu berichten.<sup>18</sup> Der Landesrechnungshof begrüßt zudem die nach der Krise vom rbb unternommenen Anstrengungen wie zum Beispiel die Änderung der Revisionsordnung sowie die personelle Aufstockung der Revision. Er hatte für den Verwaltungsrat auch die Bildung eines ständigen Prüfungsausschusses empfohlen, der sich unter anderem mit der Überwachung der Wirksamkeit der Revision befasst.<sup>19</sup> Der 2024 vom Verwaltungsrat eingesetzte Prüfungsausschuss wird sich nach Auskunft der amtierenden Gremienvertretenden mit den vom Landesrechnungshof empfohlenen Fragen zu Regelwerk, Berichterstattung und Ausstattung der Revision beschäftigen.

## **25.9 Überwachung des Compliance Management Systems durch den Verwaltungsrat**

Das Compliance Management System (CMS) eines Unternehmens umfasst alle von der Geschäftsleitung ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen Gesetz, Satzung und unternehmensinterne Regelungen. Die Überwachung der Wirksamkeit des CMS beim rbb zählt zu den wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrats im Rahmen seiner Überwachung der Geschäftsführung.

Die Revision berichtete dem Verwaltungsrat im Jahr 2018, dass die rbb-internen Compliance-Vorgaben dem Anspruch eines umfänglichen CMS nicht entsprechen. In ihren Jahresberichten

---

<sup>18</sup> § 44 Staatsvertrag n. F; vgl. auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofs an die Staatsvertragsgeber gemäß Ziffer 3.2.5 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

<sup>19</sup> Ziffer 2.10.2 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

wies die Revision wiederholt darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Prüfungen auf die konsequente Einhaltung der internen Regularien habe hinweisen müssen. Dennoch wirkte der Verwaltungsrat nicht darauf hin, dass die Geschäftsleitung eine geeignete Compliancestruktur mit entsprechenden klaren Aufgaben und Verantwortungen einrichtet.

Die Rechte und Pflichten der Compliance-Beauftragten waren nicht festgeschrieben und diese Funktion wurde ab Juli 2019 auch nur zusätzlich von der Datenschutzbeauftragten des rbb übernommen. Diese schätzte gegenüber dem Landesrechnungshof ein, dass bereits die datenschutzbezogenen Aufgaben circa 90 % ihrer Arbeitszeit beanspruchten.

Der Verwaltungsrat versäumte es, sich von der Geschäftsleitung und der Compliance-Beauftragten über das CMS des rbb berichten zu lassen und hierbei auch die Kapazitäten der Compliance-Beauftragten zu hinterfragen.

Die Staatsvertragsgeber folgten der Empfehlung des Landesrechnungshofs und verpflichteten den rbb, ein wirksames und anerkannten Standards entsprechendes CMS sowie eine fachlich weisungsfreie und unabhängige Compliancestelle einzurichten, die auch gegenüber den Überwachungsgremien berichtspflichtig ist.<sup>20</sup> Der Landesrechnungshof begrüßt die vom rbb mitgeteilten Maßnahmen und Bestrebungen zur Neuaufstellung des CMS. Zudem beschloss der 2024 vom Verwaltungsrat eingesetzte Prüfungsausschuss, sich der Prüfung des CMS zu widmen.

## 25.10 Protokollierung der Gremiensitzungen

Den Sitzungsprotokollen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats mangelte es zumeist an der Dokumentation der Beschlussfähigkeit. Da zwischenzeitliche Abwesenheiten von Gremienmitgliedern allgemein nicht protokolliert wurden und es teilweise an einer zahlenmäßigen Protokollierung der Abstimmungsergebnisse fehlte, ist zudem nicht auszuschließen, dass bei Sitzungen mit ohnehin geringer Teilnehmerzahl<sup>21</sup> bei einzelnen Beschlussfassungen gegebenenfalls keine Beschlussfähigkeit gegeben war, ohne dass dies auffiel. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass fehlende Beschlussfähigkeit einen schwerwiegenden Beschlussmangel darstellt und zur

---

20 § 9 Absatz 3 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.2.5 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

21 Vgl. Tz. 12 des Abschließenden Berichts Teil 1.

uneingeschränkten Nichtigkeit des Beschlusses führt, worauf Betroffene sich berufen könnten.

Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten aktuell mit, dass die Abstimmungsergebnisse mittlerweile zahlenmäßig exakt protokolliert werden.

Die 2024 neu gefasste Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bleibt in ihrer Vorgabe zur Sitzungsprotokollierung<sup>22</sup> deutlich hinter der staatsvertraglichen Vorgabe<sup>23</sup> zurück. Angesichts dessen äußerte der Landesrechnungshof vorsorglich die Erwartung, dass die Verwaltungsratsprotokolle stets den Diskussionsverlauf in der gebotenen Ausführlichkeit abbilden. Der Verwaltungsrat sollte dies schon im eigenen Interesse so praktizieren, um im Zweifelsfall den Sorgfaltsnachweis<sup>24</sup> führen zu können. Der amtierende Verwaltungsratsvorsitzende stellte in seiner Stellungnahme eine mögliche Klarstellung der Geschäftsordnung in diesem Punkt in Aussicht.

## 25.11 Fortbildung der Gremienmitglieder

Gremienmitglieder müssen die Organisationsstruktur und die wesentlichen Arbeitsabläufe der von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtung sowie ihre mit dem Überwachungsmandat verbundenen Rechte und Pflichten, zum Beispiel die Voraussetzungen rechtswirksamer Beschlussfassungen, kennen. Ein dementsprechend strukturiertes Onboarding für neue Gremienmitglieder war beim rbb nicht eingeführt, was insbesondere für den Verwaltungsrat mit der niedrigen Mitgliederfluktuation und einer dadurch möglichen Einarbeitung neuer Mitglieder durch das Gremium selbst begründet wurde.

Auch während der laufenden Amtszeit gebietet es die Sorgfaltspflicht, dass die Gremienmitglieder des rbb sich regelmäßig zu medienspezifischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Themen fortbilden. Das laufende Fortbildungsangebot war hier deutlich unzureichend. Im sechsjährigen Betrachtungszeitraum bestand es aus insgesamt drei mehrstündigen Klausurtagungen des Rundfunkrats, zu denen auch die Verwaltungsratsmitglieder eingeladen waren. An der 2019 abgehaltenen

---

22 § 11 Absatz 1 GO-VR n. F. verlangt – anders als die im Betrachtungszeitraum geltende Geschäftsordnung des Verwaltungsrats – nur noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung, wobei auf den Verlauf der Sitzung nur einzugehen sei, soweit für das Verständnis der Ergebnisse erforderlich.

23 Nach § 26 Absatz 2 Satz 8 i. V. m. § 22 Absatz 7 Satz 2 Staatsvertrag n. F. ist eine Niederschrift über den „Verlauf“ der Verwaltungsratssitzungen anzufertigen.

24 Im Sinne von § 16 Absatz 3 Staatsvertrag n. F.

Tagung zum Thema „Rolle der Gremien – Relevanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter besonderer Berücksichtigung des rbb“ nahmen lediglich 59 % der Rundfunkratsmitglieder und nur ein Verwaltungsratsmitglied teil. Die Tagungen der Jahre 2017 und 2018 behandelten die Themen „Qualitätsjournalismus“ und „Recherche & Investigation und Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland“.

Dass eine bereits zur Amtseinführung stattfindende Schulung der Gremienmitglieder insbesondere in Bezug auf deren Rechte und Pflichten angezeigt ist, wurde auch dadurch deutlich, dass ein früheres langjähriges Verwaltungsratsmitglied sich anlässlich einer Beschlussfassung über ein Bauvorhaben ohne belastbare Kostenaufstellung erkundigte, „ob der Verwaltungsrat auf Grundlage der vorhandenen Informationen zustimmen dürfe“. Ein Geschäftsleitungsmittel musste daraufhin erläutern, dass der Verwaltungsrat dies bei bestehenden Zweifeln nicht dürfe und seine Zustimmung ferner an Bedingungen knüpfen könne.

Ergänzend zu den nunmehr im Staatsvertrag n. F. geregelten Fortbildungspflichten<sup>25</sup> empfahl der Landesrechnungshof den Überwachungsgremien konkrete Inhalte<sup>26</sup> für Schulungen im Rahmen eines Onboardings und während der laufenden Amtszeiten. Die amtierenden Gremienvorsitzenden teilten dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme unter anderem mit, dass für die Mitglieder des 2025 neu konstituierten Rundfunkrats schon vor Amtsantritt umfassende Informationen zu Gremienrechten, -pflichten und -aufgaben sowie zu Aufbau und Angebot des rbb durch die Gremiengeschäftsstelle bereitgestellt worden seien. Ähnliches sei auch für die neue Amtszeit des Verwaltungsrats ab Anfang 2026 geplant. Für die Rundfunkratsmitglieder enthalte die Arbeitsplattform zudem eine Liste aktuell verfügbarer Fortbildungsangebote und der Rundfunkratsausschuss für Grundsatzfragen befasse sich mit der Fortbildungsthematik. Der Landesrechnungshof begrüßt dies und erwartet, dass die Gremienmitglieder die Fortbildungsangebote wahrnehmen.

---

25 § 16 Absatz 5 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.9 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

26 Zum Beispiel: Rechte und Pflichten als Gremienmitglied, Internes Kontrollsyste, Risikomanagement, Compliance Management, Wirtschaftsplanung, mittelfristige Finanzplanung, Projektüberwachung, Bilanzanalyse, Abschlussprüfung und Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

## 25.12 Höhe der Aufwandsentschädigung der Gremienmitglieder

Nach dem im Betrachtungszeitraum geltenden Staatsvertrag a. F. hatten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats Anspruch auf eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Rundfunkrat erlassenen Satzung. Für jede Sitzungsteilnahme gewährte der rbb nach der alten Satzung<sup>27</sup> ein Sitzungsgeld von 75 Euro. Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung betrug für die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat 700 Euro; für die stellvertretenden Vorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden 500 Euro und für jedes andere Mitglied 400 Euro.

Das Überwachungsmandat im Verwaltungsrat erforderte erhebliche Qualifikationen, Sorgfalt und zeitliche Ressourcen, die deutlich über den im Staatsvertrag a. F. festgelegten Ehrenamtscharakter hinausgingen.<sup>28</sup> Gemessen daran war die festgelegte Aufwandsentschädigung zu gering. Der Landesrechnungshof empfahl den Staatsvertragsgebern, das Verwaltungsratsmandat nicht mehr als Ehrenamt, sondern als vergütetes Nebenamt auszugestalten.<sup>29</sup> Mit § 28 Absatz 2 Staatsvertrag n. F. ist dies umgesetzt und die neugefasste Satzung sieht eine Vergütung von 2.082,85 Euro, 1.041,56 Euro und 780,71 Euro monatlich für Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder des Verwaltungsrats vor.<sup>30</sup>

Für den Rundfunkrat empfahl der Landesrechnungshof insbesondere, den Schwerpunkt bei Gremienmitgliedern ohne Vorsitzfunktion auf die Sitzungsgelder statt auf die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen zu legen. Der Landesrechnungshof begrüßt die neue Satzungsregelung, wonach Gremienmitglieder ohne Vorsitzfunktion nunmehr geringere pauschale Aufwandsentschädigungen (275 Euro monatlich) und dafür höhere Sitzungsgelder (250 Euro für Rundfunkratssitzungen, 125 Euro für Ausschusssitzungen) erhalten.<sup>31</sup> Dies korrespondiert mit der Sorgfaltspflicht einer kontinuierlichen Teilnahme an

---

27 Satzung des rbb vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 6. Dezember 2018.

28 Vgl. Tzn. 7 und 8 des Abschließenden Berichts Teil 1.

29 Ziffer 4.1 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

30 § 33 Absatz 1 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

31 § 32 Absatz 1 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

den Gremiensitzungen, in welchen sich die Willensbildung eines Überwachungsorgans primär vollzieht.<sup>32</sup>

### **25.13 Auszahlung von Umsatzsteuer auf die Gremienvergütung des Verwaltungsratsvorsitzenden im Jahr 2021**

Im Januar 2021 bat der damalige Verwaltungsratsvorsitzende die damalige Juristische Direktorin, ihm seine pauschale Aufwandsentschädigung und seine Sitzungsgelder zuzüglich Umsatzsteuer auszuzahlen. Die Hauptabteilung Finanzen äußerte hierzu in diversen E-Mails an damalige Geschäftsleitungsmitglieder Bedenken, unter anderem mit Verweis auf die rechtliche Einschätzung des ARD-Steuerbüros, wonach auf Gremienvergütungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer auszuzahlen sei. Der damalige rbb-Verwaltungsdirektor leitete sodann im Februar 2021 der damaligen Intendantin, der damaligen Juristischen Direktorin und der damaligen Leiterin der Intendanz einen allgemeinen Hinweis des Verwaltungsdirektors einer anderen Rundfunkanstalt zu, wonach das ARD-Steuerbüro eindeutig empfohlen habe, keine Umsatzsteuer auszuzahlen. Weiterhin machte die Hauptabteilung Finanzen abteilungsintern darauf aufmerksam, dass die Satzung keine zusätzliche Auszahlung von Umsatzsteuer vorsehe und dies im Ergebnis zu einer Erhöhung der vom rbb zu zahlenden Vergütung führen würde. Dennoch entschied die Geschäftsleitung im März 2021, die Gremienvergütung für den Verwaltungsratsvorsitzenden rückwirkend ab Januar zuzüglich Umsatzsteuer auszuzahlen. Die Auszahlungen summierten sich für das Jahr 2021 auf insgesamt 1.738,50 Euro.

Der Landesrechnungshof beanstandet, dass die Geschäftsleitung dem Begehrten des Verwaltungsratsvorsitzenden trotz klaren Abratens des ARD-Steuerbüros und erheblicher rbb-interner Bedenken nachkam. Darin lag ein dem Grunde nach gravierender Verstoß gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der rbb machte in seiner Stellungnahme geltend, dass das ARD-Steuerbüro Anfang 2021 lediglich davon ausgegangen sei, dass die an die Gremienmitglieder gezahlten Aufwandsentschädigungen grundsätzlich nicht der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen seien. Das ARD-Steuerbüro habe es aber für „vertretbar“ gehalten, im Falle des rbb-Verwaltungsrats und der Übernahme

---

<sup>32</sup> Vgl. die Feststellungen zur mangelnden Sitzungsteilnahme in Tz. 12 des Abschließenden Berichts Teil 1.

der Umsatzsteuer durch den rbb eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Es habe auch die Rechtsauffassung, dass eine Versteuerungspflicht bestehe, für grundsätzlich zumindest denkbar gehalten. Somit sei festzuhalten, dass es zwar grundsätzlich eine andere Auffassung zur Frage der Steuerpflicht bezüglich der Aufwandsentschädigung gegeben habe, nicht jedoch eine ausdrücklich gegenteilige Auffassung der ARD dagegen, dem Verwaltungsratsvorsitzenden die Umsatzsteuer zusätzlich auszuzahlen. Auch die Zweifel der Hauptabteilung Finanzen hätten sich allein gegen die Umsatzsteuerpflicht der Aufwandsentschädigungen gerichtet, nicht jedoch grundsätzlich gegen die Übernahme dieser Kosten, sofern sie für die Gremienmitglieder anfielen. Die Auffassung des ARD-Steuerbüros und der Hauptabteilung Finanzen, dass gar keine Umsatzsteuer auf Gremienvergütungen anfalle – woraus selbstverständlich folge, dass eine solche nicht an ein Gremienmitglied ausgezahlt werden sollte – habe sich im Nachhinein als nicht zutreffend gezeigt. Infolge einer einschlägigen Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses Mitte 2021 habe die Finanzkommission der ARD sich auf den Standpunkt gestellt, dass in diesen Fällen die Gremienvergütung [ab 2022] grundsätzlich mit Umsatzsteuer auszuweisen ist. Somit habe sich das Handeln des rbb im Nachhinein als jedenfalls vertretbar herausgestellt. Ein Handeln entgegen einer in der ARD bestehenden Auffassung könne auch nicht per se als Verstoß gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewertet werden. Der rbb müsse immer die Möglichkeit besitzen, eine eigene Bewertung von Sachverhalten vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof hält an seiner Bewertung zur hier gegenständlichen Entscheidung der rbb-Geschäftsleitung im März 2021, zusätzlich Umsatzsteuer an den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden auszuzahlen, fest. Zu diesem Zeitpunkt verwiesen sowohl das ARD-Steuerbüro als auch die Hauptabteilung Finanzen des rbb sehr deutlich auf ihre anderslautende rechtliche Bewertung und sprachen sich im Ergebnis gegen die Zahlung aus. Nach den vorgelegten Unterlagen hatte das ARD-Steuerbüro eine abweichende Einzelfallentscheidung auch nicht ohne Weiteres und vorbehaltlos als vertretbar bezeichnet. Insbesondere hätte diese Entscheidung vorausgesetzt, dass der Einzelfall steuerrechtlich gründlich geprüft wurde. Eine solche eigene rechtliche Bewertung hatte die rbb-Geschäftsleitung gerade nicht angestellt. Vielmehr hatte sie ausweislich des dem Landesrechnungshof vorliegenden Schriftwechsels selbst erhebliche rechtliche Bedenken gegen die

Auszahlung von Umsatzsteuer. Dennoch beugte sie sich dem Willen des Verwaltungsratsvorsitzenden.

## **25.14 Sitzungsgelder für kurze Ausschusssitzungen**

Im Betrachtungszeitraum fanden 17 Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses des Rundfunkrats unmittelbar vor Beginn der Rundfunkratssitzungen statt.<sup>33</sup> Diese Ausschusssitzungen dauerten jeweils eine Stunde. Die Ausschussmitglieder erhielten ein Sitzungsgeld sowohl für die Teilnahme an der Ausschusssitzung als auch für die Teilnahme an der sich direkt anschließenden Rundfunkratssitzung. Für die 17 Ausschusssitzungen summierten sich die Sitzungsgelder auf 8.100 Euro. Auch wenn dem keine Satzungsvorgaben entgegenstanden, bewertet der Landesrechnungshof es als nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, dass für die kurzen und unmittelbar vor den Rundfunkratssitzungen stattfindenden Ausschusssitzungen ein eigenes Sitzungsgeld gewährt wurde.

## **25.15 Gremiengeschäftsstelle**

Die Arbeit der Überwachungsgremien ist für die Akzeptanz und das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk elementar. Das Überwachungsmandat beim rbb ist von den Gremienmitgliedern persönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Gleichwohl kommt auch der Unterstützung durch die Gremiengeschäftsstelle hohe Bedeutung zu.

Jedoch war bereits die personelle Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle angesichts des von den Gremien zu überwachenden Themenspektrums und Finanzvolumens sowie der Bedeutung des rbb unzureichend. Der rbb-Stellenplan sah für die Gremiengeschäftsstelle im sechsjährigen Betrachtungszeitraum lediglich 1,5 Planstellen vor, die auf eine Leitungsstelle und eine gehobene Sachbearbeitungsstelle entfielen. Erst im Jahr 2022 erfolgte eine zunächst befristete personelle Aufstockung um drei Stellen aufgrund des vom rbb übernommenen ARD-Vorsitzes und wegen der im Zuge der rbb-Krise erheblich gewachsenen Arbeitsbelastung.

Zudem war die Gremiengeschäftsstelle nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit gegenüber der rbb-Operative ausgestattet. Das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten

---

<sup>33</sup> Darüber hinaus tagte der Ausschuss auch gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, wobei diese Sitzungen nicht an den Tagen der Rundfunkratssitzungen stattfanden.

der Gremiengeschäftsstelle lag zwar bei den Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Dienstvorgesetzte war jedoch die Intendantin, was aufgrund einer damit möglichen Einflussnahme der Operative auf Gremienpersonal per se eine problematische Konstellation darstellt. Unbeschadet der arbeitsrechtlichen Beweggründe hierfür hätte bereits prophylaktisch sichergestellt werden müssen, dass die Beschäftigten der Gremiengeschäftsstelle keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind oder dienstliche Nachteile befürchten müssen, falls sie Anlass sehen, die Gremien auf Fehlentwicklungen, risikobehaftete Entscheidungen oder Pflichtverletzungen der Geschäftsleitung hinzuweisen. Insbesondere bedarf auch die Vorbereitung der Entlastung der Intendantin größtmöglicher Unabhängigkeit der Gremiengeschäftsstelle. Daher ist bereits zu beanstanden, dass die damaligen Gremievorsitzenden nicht in die Auswahl der im Betrachtungszeitraum eingestellten Personen eingebunden waren.

Drei der im Betrachtungszeitraum zuletzt fünf Beschäftigten der Gremiengeschäftsstelle waren unmittelbar vor ihrer dortigen Tätigkeit in der Intendanz des rbb beschäftigt; bei einer weiteren Person lagen zehn Monate zwischen beiden Tätigkeiten. Solche Wechsel aus der zu überwachenden Operative in die Gremiengeschäftsstelle sind einer unabhängigen Unterstützung der Gremien ebenfalls nicht dienlich. Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass – wie von den amtierenden Gremievorsitzenden angemerkt – die Arbeit in der Intendanz sowohl organisatorisch als auch fachlich eine fundierte Grundlage für die Tätigkeit in der Gremiengeschäftsstelle bilden kann und der Stellenmarkt allgemein schwierig ist. Gleichwohl ist diese Konstellation nicht ideal, was zum Beispiel durch in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft oder Politik bestehende Karenzregelungen belegt wird.

Des Weiteren waren die Aufgaben der Gremiengeschäftsstelle während des gesamten Betrachtungszeitraums nicht schriftlich fixiert. Die fachliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Haushalts- und Finanzausschusses des Rundfunkrats durch die rbb-Operative geschah nahezu im gesamten Betrachtungszeitraum ohne Beteiligung der Gremiengeschäftsstelle. Problematisch in Bezug auf die gebotene Sphären trennung zwischen rbb-Operative und Aufsicht war auch, dass der Verwaltungsrat mangels verfügbarer Expertise in der Gremiengeschäftsstelle für rechtliche Einschätzungen auf das Justiziariat des rbb zurückgreifen musste. Nach Eintritt der Krise äußerte ein bereits mehrjährig amtierendes Rundfunkratsmitglied,

dass es keine Kenntnis über Zuständigkeiten und Ausstattung der Gremiengeschäftsstelle gehabt habe. Nur schwer verständlich ist auch, dass die Gremiengeschäftsstelle im gesamten Betrachtungszeitraum und noch bei einer entsprechenden Erkundigung des Landesrechnungshofs im April 2023 – das heißt fast ein Jahr nach Beginn der Krise des rbb – keinen Überblick über turnusmäßig zu erstellende Verwaltungsratsvorlagen hatte und angab, hier auf die Erfahrung und Zuarbeit der rbb-Verwaltungsdirektion angewiesen zu sein.

Der Landesrechnungshof hatte den Staatsvertragsgebern<sup>34</sup> und dem rbb Empfehlungen zur Organisation und zu den Aufgaben der Gremiengeschäftsstelle gegeben. Er begrüßt die diesbezüglichen Regelungen im neuen Staatsvertrag und die weiteren Festlegungen hierzu in der im Jahr 2025 neu gefassten Satzung.<sup>35</sup> Unter anderem sind Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Beschäftigte der Gremiengeschäftsstelle betreffen, nunmehr im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Überwachungsgremien zu treffen. Nach Auskunft der amtierenden Gremienvorsitzenden erstellt die Gremiengeschäftsstelle nun auch Unterlagen zur inhaltlichen Sitzungsvorbereitung. Auch stelle sie unter anderem die Beantwortung der Auskunftsverlangen der Gremienmitglieder an den rbb systematisch zusammen.

## **25.16 Selbstbeurteilung der Überwachungsgremien (Effizienzprüfung)**

Weder der Rundfunkrat noch der Verwaltungsrat nahmen im sechsjährigen Betrachtungszeitraum eine Selbstbeurteilung ihrer Tätigkeit vor. Dieses Versäumnis dürfte einzelnen Mängeln in der Gremienarbeit Vorschub geleistet haben.

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs verpflichtet der neue Staatsvertrag die Überwachungsgremien nunmehr zu einer regelmäßigen Selbstbeurteilung ihrer Arbeit.<sup>36</sup> Der Landesrechnungshof begrüßt, dass diese Effizienzprüfung gemäß der Anfang 2025 neugefassten rbb-Satzung jährlich vorzunehmen ist. Er empfahl hierfür eine Reihe von Schwerpunkten, wie zum Beispiel die Qualität der Informationsversorgung und Diskussion in den Gremien, die Zusammenarbeit

---

34 Ziffer 3.8 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

35 § 18 Staatsvertrag n. F.; § 28 der Satzung des rbb in der Fassung vom 11. April 2025.

36 § 16 Absatz 6 Staatsvertrag n. F.; Ziffer 3.10 der Anlage zum Abschließenden Bericht Teil 1.

mit dem Abschlussprüfer,<sup>37</sup> die Fachkompetenz und zeitlichen Ressourcen der Gremienmitglieder,<sup>38</sup> Sitzungsfrequenz und Teilnahmequoten,<sup>39</sup> Umfang und Inhalte der Fortbildung, mögliche Interessenkonflikte.

### 25.17 Schlussbemerkung

Der Landesrechnungshof hat eine breit angelegte Prüfung zur Besetzung und Arbeitsweise der Überwachungsgremien des rbb durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass es dem im Betrachtungszeitraum geltenden rbb-Staatsvertrag an geeigneten Regelungen in diesem Bereich mangelte. Unabhängig davon stellte der Landesrechnungshof zahlreiche wesentliche Versäumnisse der zwischen 2017 und 2022 amtierenden Überwachungsgremien fest.

Die Mitglieder der rbb-Überwachungsgremien trifft nach Überzeugung des Landesrechnungshofs eine besondere Sorgfaltspflicht: Zum einen hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine große gesellschaftliche Bedeutung. Zum anderen wachen die Gremienmitglieder wie Treuhänder fremder Vermögensinteressen über die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der dem rbb zugewiesenen Gelder, die durch die Rundfunkbeitragszahlenden aufgebracht werden müssen.

Der Landesrechnungshof hofft, mit seiner Beratung zur Novellierung des rbb-Staatsvertrags und mit den praktischen Empfehlungen in beiden Prüfungsmitteilungen zu einem hohen Standard der künftigen Gremienarbeit im rbb beizutragen. Er ist angesichts der geführten Gespräche und der Mitteilungen über die eingeleiteten Veränderungen zuversichtlich, dass insbesondere der Verwaltungsrat seine bedeutende Kontrollfunktion und seine Möglichkeiten nachhaltig erkannt hat und auch wahrnehmen wird.

---

<sup>37</sup> Vgl. für die diesbezüglichen Versäumnisse des Verwaltungsrats Tz. 10 des Abschließenden Berichts Teil 1.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Tzn. 7 und 8 des Abschließenden Berichts Teil 1.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu Tzn. 12 und 13 des Abschließenden Berichts Teil 1.